Ein Vorschlag gegen den Waldschacher

Autor(en): **G.Z.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **62 (1911)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-766168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gültige Urteil des Gesamtbundesgerichtes stützt sich besonders auf die Erwägung, es wende der Vertreter des Waldbesitzers mit Unrecht ein, es sei die Möglichkeit einer spätern Umwandlung des Waldbodens in Kulturland nicht als werterhöhender Faktor berücksichtigt. Das Gutachten lasse diesen Gesichtspunkt nicht außer Acht, halte aber die Möglichkeit des Überganges zu einer andern Benutzungsart des Landes für eine so entfernte, daß sie bei der Bemessung des Landwertes nicht in Berücksichtigung gezogen werden könne. Diese Auffassung scheine in technischer und rechtlicher Hinsicht überzeugend. Namentlich könne dabei nicht davon die Rede sein, daß der Begriff des Verkehrswertes, wie er bei der Bemessung der Expropriationsentschädigung maßgebend ist, unrichtig bestimmt werde.

Wenn sodann die Expropriantin zur Ersetzung des durch die Expropriation wegfallenden Waldkomplexes verpflichtet sei, so haben ja die Experten und die Instruktionskommission diesem Umstand bereits Rücksicht getragen, indem sie ihn als werterhöhendes Moment bei der Bestimmung der Bodenentschädigung ansahen und ein erhebliches Gewicht darauf gelegt, nehmen sie doch ohne weiteres zugunsten der Expropriatin als gewiß an, daß sie das fragliche Areal auch wirklich erwerbe und daß es sich dabei um den vorausgesetzten teuern, nicht um billigern Waldboden in ungünstigerer Lage handle.

Durch diesen bundesgerichtlichen Entscheid werden wohl die rechtlichen Grundsätze, nach denen bei Expropriation von Waldboden die Fragen über Umwandlung in offenes Land, sowie über Ersatzareal zu behandeln sind, einigermaßen markiert. Sobald aber die Entschädigung in Ziffern ausgedrückt werden soll, bleibt dem technischen Experten noch ein weiter Spielraum und nur eine gewissenhafte Prüfung der lokalen Verhältnisse wird ihn dabei vor Mißgriffen bewahren.

Ein Vorschlag gegen den Waldschacher.

Eine oberaargauische Gemeinde hat in einer Eingabe an die kantonalen Behörden über die Waldschlächterei Klage geführt und, wie das auch von anderer Seite schon geschah, Abhilfe verlangt.

Der Schacher mit Wald pflegt mit der Güterspekulation Hand in Hand zu gehen und gibt in sehr vielen Fällen zu letzterer Anlaß. Denn häufig sind es die Holzvorräte im Wald, welche den Händler locken, ein Heimwesen zu kaufen. Im Wald findet er den Gewinn am sichersten und müheloseſten. Holz findet jederzeit Abnehmer, verspricht einen raschen Geldumsatz und macht einen Hof „käuflich". Wer die Waldmetzgerei zu erschweren weiß, schiebt der Güterspekulation überhaupt einen Riegel. Das neue Zivilgesetzbuch sucht diesen Krebsschaden zu heilen, indem es für die Zerstückelung und den Wiederverkauf von Liegenschaften Schranken vorsieht. Diese werden unserer Meinung nach nicht genügen, wenn es nicht auch gelingt, der Abholzung aus Spekulation einen Damm zu setzen. Im Schutzwaldgebiet, wo die Holzschläge nicht nach Belieben der Spekulanten geführt werden dürfen, hat man wenig über Hofmetzgerei zu klagen. Um so mehr ist das da der Fall, wo die Schlagführung im Privatwald frei gegegeben ist. Das zeigt uns, wo wir das beste Heilmittel gegen die Hofschlächterei zu suchen haben. Es liegt in der Einschränkung der Spekulations-Holzschläge.

Diese Einschränkung allgemein auf die Privatwälder ausdehnen zu wollen, darf man ernsthafter Weise nicht vorschlagen. Ein solcher Feldzug läßt die Niederlage allzu bestimmt voraussehen, als daß ihn jemand zu unternehmen Lust haben könnte. Um so gangbarer erscheint der Weg, der lokal, gemeindeweise die Möglichkeit schaffen würde, die Kahlschläge zum Verkauf zu untersagen. Es müßte in das Ermessen der Gemeindeversammlung oder der Versammlung der Waldbesitzer gestellt werden, ob in der betreffenden Gemeinde ein Verbot der Kahlschläge zum Verkauf Geltung haben soll oder nicht. Es ist die Gemeinde, welche in erster Linie leidet, wenn die Hofschlächterei einreißt, die Heimwesen zertrümmert, die Waldbestände niedergelegt, wohlhabende Leute zum Wegzug veranlaßt werden, um Schuldenbauern Platz zu machen. Da ist es natürlich, daß man es der Gemeinde selbst anheimstelle, ob sie der schrankenlosen Abholzung zusehen oder wehren wolle. Will sie zusehen, so bleibt alles wie bisher. Schreitet sie ein, so trägt sie die Wirkungen des Verbotes allein. Das Vorgehen findet in Art. 702, Z. G., eine gesetzliche Grundlage, denn dort bleibt es den

Gemeinden vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl auch im Forstwesen aufzustellen.

Es steht zu erwarten, daß eine Aktion in diesem Sinn gerade da zuerst einsetzen würde, wo man schon Güterschacher mit angesehen hat oder sich von solchem bedroht sieht, also da, wo es am nötigsten ist. Schon die Möglichkeit einer derartigen Gegenwehr müßte der Gilde der Bodenspekulanten unbequem werden und die Lust zu manchem „Geschäfte" dämpfen.

Natürlich dürfte das Verbot der Verkaufskahlschläge kein absolutes sein. Ausnahmen wären vorzusehen und würde es am besten sein, die Kompetenz, solche zu bewilligen, derjenigen kantonalen Behörde zu verleihen, welche im Schutzwaldgebiet die Schlagbewilligungen erteilt. Man würde gut tun, ganz kleine Schläge, z. B. solche von 15 Aaren, von dem Verbot auszunehmen, und dafür andere Hiebsarten zu untersagen, wo so wenig Holz stehen bleibt, daß sie in ihren Wirkungen dem Kahlschlag gleichkommen. Es müßte gesagt werden, welche Instanz im Zweifelsfalle zu entscheiden habe, ob es sich um eine solche Hiebsart handle oder nicht.

Es ist im Inland und Ausland schon manche schwierige Materie durch das Mittel der Gemeinde-Autonomie geordnet worden. Warum sollte man sich dessen nicht auch zu der Bekämpfung des Güter- und Wälderschachers bedienen? Schaden bringen wird es nicht. Es kann aber großen Nutzen stiften und wäre jedenfalls eines Versuches wert. Die Erfahrungen der einen Gemeinde könnten für andere wegleitend werden. Die Angelegenheit würde allseitig erörtert, abgeklärt und es müßte die Stimmung gegen die Güterspekulation an Boden gewinnen. Heute meinen viele, es sei gegen das Übel nicht aufzukommen, es sei da nichts zu machen. Würde man die Gemeinde zu dem Verbot der Verkaufskahlschläge ermächtigen, so würde das mancherorts die Leute ermuntern, den Kampf gegen die Hofschlächterei aufzunehmen und es könnte da und dort Erfolg kaum ausbleiben.

Die Abwehr der Spekulations-Abholzungen wäre die wirksamste Förderung der Privatwaldwirtschaft und würde dazu beitragen, das Verschwinden der Altholzvorräte, das Sinken der Ertragsfähigkeit und das Überhandnehmen unrationeller Hiebs- und Verjüngungsmethoden zu hemmen.

Wir halten dafür, es seien so viele allgemein volkswirtschaftliche und speziell forstliche Gründe für Schaffung der Möglichkeit eines gemeindeweisen Verbotes der Verkaufskahlschläge vorhanden, daß man dieses Mittel, die Güterzertrümmerung zu beschränken, anwenden sollte. G. Z.

Subventionen für Aufforstungen und Wildbachverbauungen.

Von W. Oertli, Kantonsoberförster, in Glarus.

Angeregt durch den Artikel von Herrn Forstmeister A. Müller, in Bern, über: „Forstliche und landwirtschaftliche Kontroversen", in Heft 1 und 2 laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift, gestattet sich der Unterzeichnete einige weitere Ausführungen, speziell mit Bezug auf das Subventionswesen bei bautechnischen und forstlichen Projektarbeiten.

Es ist leider eine Tatsache, daß bei den vielen Unternehmungen wasserbautechnischer Natur der so äußerst notwendige Kontakt zwischen dem Ingenieurpersonal und den Forstleuten mangelt und dies namentlich da, wo es sich um große, volkswirtschaftlich bedeutungsvolle Werke handelt. Die gesamte Forstwirtschaft einzelner Gebirgskantone würde heute entschieden auf einer höhern Stufe stehen, wenn bei den vielen Wildbach- und Runsenverbauungen der Ingenieur und der Forstmann zusammen gearbeitet hätten, wenn die bauliche und forstliche Unternehmung mehr als ein unzertrennbares Ganzes behandelt worden wäre.

Der h. schweiz. Bundesrat hat seit der ersten Hälfte der Achtzigerjahre jeweilen an die Bewilligung von Bundesbeiträgen für Wasserbauten die Bedingung geknüpft, „daß diejenigen forstlichen Maßnahmen getroffen werden, welche zur Unterstützung der baulichen Arbeiten und zur Milderung der Wassergefahr als notwendig erscheinen". Leider hat man diesen Bestimmungen nicht immer die nötige Beachtung geschenkt, die Bedingungen wurden gar oft zum Nachteil des Gesamtwerkes nicht in genügendem Maße erfüllt. Schon im November 1891 und dann wieder im April 1903 haben die zuständigen eidg. Behörden die kantonalen Regierungen eingeladen, den Wasserbauprojekten auch eine Vorlage über vorzunehmende Aufforstungen samt Kostenvoranschlag beizulegen. Im Kreisschreiben vom 20. April 1903 wird zudem vom